

Gemeinde Havixbeck

Bebauungsplan „Baugebiet Masbeck“ der Gemeinde Havixbeck

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

vom 27.09.2023 bis 27.10.2023

- Abwägung der Stellungnahmen -

Stand 28.05.2026

Inhaltsverzeichnis

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.....	3
1. Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	3
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	3
3. Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)	3
4. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	4
5. Evangelische Kirche von Westfalen (Bauamt)	4
6. Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung/Bodenordnung)	5
7. Vodafone West GmbH (ehem. Unitymedia).....	5
8. Industrie- und Handelskammer	6
9. Deutsche Telekom Technik GmbH (Best Mobile - Richtfunktrassenauskunft).....	6
10. Landesbetrieb Straßenbau NRW (Regionalniederlassung Münsterland)	7
11. Landschaftsverband Westf.-Lippe	12
12. Handwerkskammer.....	13
13. Landesbetrieb Wald und Holz (Regionalforstamt Münsterland).....	13
14. Kreis Coesfeld	13
15. Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	22
16. Gemeinde Senden (Bauamt)	24
17. Gemeinde Altenberge (Fachbereich 3 - Bauweisen)	25
18. Stadt Münster (Bauamt)	25

Keine Rückmeldungen	25
---------------------------	----

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
1. Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) Stellungnahme vom 29.09.2023 Gegen das Vorhaben bestehen von Seiten Dez. 54. Wasserwirtschaft keine Bedenken. Die Hinweise zum Material von Dach-eindeckungen und zur Berücksichtigung eines Gewässerrandstreifens in unserer Stellungnahme v. 30.01.2023 wurden berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 02.10.2023 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
3. Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr) Stellungnahme vom 04.10.2023 Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
	Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
4. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 06.10.2023 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung der Vodafone West GmbH weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
5. Evangelische Kirche von Westfalen (Bauamt) Stellungnahme vom 04.10.2023 Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
6. Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung/Bodenordnung) Stellungnahme vom 16.10.2023 Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
7. Vodafone West GmbH (ehem. Unitymedia) Stellungnahme vom 19.10.2023 Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Da-tashop/WelcomePage.aspx	
8. Industrie- und Handelskammer Stellungnahme vom 23.10.2023 Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 28.09.2023 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
9. Deutsche Telekom Technik GmbH (Best Mobile - Richtfunktrassenauskunft) Stellungnahme vom 24.10.2023 Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
10. Landesbetrieb Straßenbau NRW (Regionalniederlassung Münsterland) Stellungnahme vom 27.10.2023 Durch den Bebauungsplan „Baugebiet Masbeck“ der Gemeinde Havixbeck soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung von Wohnbauflächen im Süden der Gemeinde Havixbeck geschaffen werden. Das insgesamt ca. 20 ha große Bebauungsplangebiet soll in zwei Bauabschnitten realisiert werden. Die im vorliegenden Bebauungsplan ausgewiesene ca. 10 ha große Gebietsfläche des Bauabschnitt 1 (BA 1) grenzt im Süden unmittelbar an die Landesstraße 550 an. Die Landesstraße weist im betroffenen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von DTV = 6.925 Kfz/Tag und SV = 204 SV/Tag auf. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan ist die verkehrliche Erschließung der Gebietsfläche hauptsächlich im Osten über den Kreisverkehr im Bereich der Münsterstraße vorgesehen. Darüber hinaus ist im Süden eine weitere „provisorische“ Anbindung an die Landesstraße 550 geplant. Im Rahmen des 2. Bauabschnitts (BA 2) soll eine weitere Verknüpfung mit der Landesstraße 550 erfolgen. Zusätzlich ist eine neue Geh- Radwegverbindung aus dem Bebauungsplangebiet in Richtung Bahnhof Havixbeck geplant. Die verkehrliche Erschließung wurde zwischen der Gemeinde Havixbeck und Straßen.NRW am 14.08.2023 erörtert. Weil die Landesstraße im betroffenen Streckenabschnitt eine kurvige und	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
topgrafisch bewegte Streckencharakteristik aufweist, wurde seitens Straßen.NRW einer Anbindung an die Landesstraße 550 bzw. einer temporären Baustellenerschließung im Süden unter der Voraussetzung zugestimmt, dass eine Verkehrsplanung entwickelt wird, die eine leistungsfähige und verkehrssichere Erschließung für alle Verkehrsteilnehmer sicherstellt. Hierbei ist ebenfalls die Sicherung der querenden Fuß- und Radwegverkehre im Zuge der Landesstraße 550 in Richtung Bahnhof Havixbeck zu betrachten. Hauptvorfluter für das anfallende Niederschlagswasser aus dem Bebauungsplangebiet sind der Schlautbach und der Zitterbach. Die Zuleitung des südlich anfallenden Niederschlagswassers in den Zitterbach soll über den Straßenseitengraben der Landesstraße 550 und den Rohrdurchlass DN 600 unter der Landesstraße 550 erfolgen. Gleichzeitig soll eine Rückhalteeinrichtung für das Niederschlagswasser gemäß der Richtlinie für die Entwässerung von Straßen (REwS) parallel zur Landesstraße 550 vorgesehen werden, um das im Westen aufzufangende Hangwasser zurückzuhalten, bevor es in den Straßenseitengraben der Landesstraße 550 abgeleitet wird. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen den Bebauungsplan Masbeck aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland <u>nur</u> dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte von der Gemeinde Havixbeck bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
1. Die leistungsfähige und verkehrssichere Abwicklung der zukünftigen Verkehre im Zuge der Landesstraße ist nachzuweisen. Hierfür ist für die verkehrliche Erschließung des gesamten Bebauungsplangebietes (BA 1 / BA 2) eine Verkehrsplanung gemäß der Richtlinie für Landstraßen (RAL 2012) unter Berücksichtigung der Belange des ÖPNV und des Fuß- und Radverkehrs aufzustellen. Die Verkehrsplanung ist anschließend in einem Sicherheitsaudit zu überprüfen. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der Fortschreibung der Verkehrsplanung zu beachten. Die Ausweisung der hierfür notwendigen Straßenverkehrsfläche ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung sicherzustellen. 2. Für die temporäre Baustellenerschließung im Süden (BA 1) ist eine Verkehrsplanung unter Berücksichtigung der Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) aufzustellen. Hierbei ist ein Rückstau bis in den angrenzenden Kreisverkehr (NK 4010032) auszu-schließen. Die Baustellenerschließung stellt eine Sondernutzung gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) dar und ist genehmigungspflichtig. Nach Ablauf der Sondernutzung ist die Baustellenanbindung zurückzubauen.	Zur Planung hatten verschiedene Abstimmungen mit dem Straßenbau-lastträger der L 550 stattgefunden und eine verkehrstechnische Untersu-chung des Linksabbiegers wurde durchgeführt. Demnach kann eine ver-kehrstechnisch sichere und leistungsfähige Erschließung des Plangebie-tes für alle Verkehrsteilnehmer auch über einen Anschluss an die L 550 sichergestellt werden. Die Hinweise zu den verkehrlichen und techni-schen Anforderungen wurden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verkehrstechnischen Planungen berücksichtigt. Am 20.03.2026 wurde ein Sicherheitsaudit (Termin Ortsbesichtigung 11.03.2026) durchgeführt. Die Betreuung erfolgte durch das Büro Schwegmann Consulting. Die Ausweisung der hierfür notwendigen Straßenverkehrs-fläche erfolgte entsprechend der verkehrstechnischen Planung im Zuge einer Erweiterung des Plangebiets und der Planung des Linksabbiegers. Rücksprachen mit Straßen.NRW ergaben, dass von einer temporären Baustellenerschließung abgesehen wird. Der Ausbau der Anbindung an die L 550 erfolgt als dauerhafte Erschließung für den Bauabschnitt 1, da die Zuwegung des gesamten Baugebietes über nur eine Zufahrt seitens der Gemeindeverwaltung seit Beginn des Planverfahrens kritisch bewer-tet wurde. Vor dem Hintergrund, dass die zeitliche Entwicklung des Bauabschnitts 2 derzeit nicht absehbar ist und das Baugebiet eine ge-wisse Größe aufweist, wird eine zweite Erschließungszufahrt als erfor-derlich angesehen. Im Ergebnis der Abstimmungen mit dem Landesbe-trieb Straßen NRW wurde Einvernehmen unter der Voraussetzung er-zielt, dass seitens der Gemeinde Havixbeck eine Linksabbiegespur von der L 550 hergestellt wird. Die neue Anbindung stellt keine Sondernutzung gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) dar.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
3. Bei den Baumaßnahmen handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Havixbeck zur Erschließung des Bebauungsplangebietes Masbeck. Alle anfallenden Kosten sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem StrWG NRW von der Gemeinde Havixbeck zu tragen.	Die anfallenden Kosten trägt die Gemeinde Havixbeck.
4. Zur Regelung der rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme (BA 1) ist rechtzeitig eine Sondernutzungsvereinbarung sowie eine Vereinbarung (BA 2) zwischen der Gemeinde Havixbeck und Straßen.NRW auf der Grundlage einer abgestimmten Verkehrsplanung abzuschließen.	Die neue Anbindung stellt, da es sich nicht um eine Baustellenerschließung handelt, keine Sondernutzung gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) dar.
5. Im Bebauungsplan ist entlang der Landesstraße 550 ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festzusetzen. Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten, auszurichten und zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzusichern, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.	Eine Festsetzung eines Bereichs <u>ohne Ein- und Ausfahrt</u> entlang der Landesstraße 550 ist nicht erforderlich, da in den angrenzenden Bereichen Festsetzungen von Grünflächen, Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Pflanzgeboten/ Maßnahmenflächen bereits eine Erschließung verhindern bzw. ausschließen.
6. Die geplante Einleitung des südlich anfallenden Niederschlagswassers in den Rohrdurchlass (DN 600) der Landesstraße sowie die Dimensionierung der Straßenseitengräben sind durch die Gemeinde Havixbeck fachtechnisch mittels einer hydraulischen Berechnungen nachzuweisen. Soweit	Die Zuleitung des südlich anfallenden Niederschlagswassers in den Zitterbach soll über den Straßenseitengraben bzw. den Rohrdurchlass DN 800 unter der L550 erfolgen. Ein wasserrechtlicher Fachbeitrag wurde erstellt und geprüft. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine hydraulische Berechnung der Einleitung des Niederschlagswassers in den Rohrdurchlass der Landesstraße.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
aufgrund der Einleitmenge ein größerer Durchlass oder Gräben notwendig wird, sind die hiermit verbundenen Kosten seitens der Gemeinde Havixbeck zu tragen. Über die Gewässereinleitung ist ein Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Havixbeck und Straßen.NRW abzuschließen. 7. Die im Bebauungsplan für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „RRB / Behandlungsanlage“ festgesetzte Fläche mit einer Abmessung von ca. 10 m x 40 m dient der Regenrückhaltung und ist im Bebauungsplan als Rückhalteeinrichtung für Niederschlagswasser festzusetzen. Die Beschreibung ist in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend anzupassen. 8. Alle Arbeiten an den Ent- oder Versorgungsleitung im Bereich der Landesstraße sind frühzeitig mit Straßen.NRW abzustimmen. Die notwendige Zustimmung bzw. Genehmigung zu der geplanten Gewässereinleitung ist von der Gemeinde Havixbeck bei der Unteren Wasserbehörde, Kreis Coesfeld einzuholen.	Hierzu wird ein Vertrag zwischen der Gemeinde Havixbeck und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW aufgesetzt. Entstehende Kosten werden von der Gemeinde getragen. Bereits im letzten Verfahrensschritt wurde nach Vorgabe durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW eine Behandlungsanlage gemäß der Richtlinie für die Entwässerung von Straßen (REwS) parallel zur L550 vorgesehen (ca. 10m * 40 m Betonbecken, Bodenretentionsfilter usw.), um das Oberflächenwasser der L 550 einer Behandlung zu unterziehen, bevor es in den Straßenseitengraben der L550 abgeleitet wird. Der Bebauungsplan setzt durch die Festsetzung RRB /Behandlungsanlage zwei verschiedene Funktionen fest. Eine Behandlungsanlage ist für das Oberflächenwasser der L 550 erforderlich, der Rückhaltebereich für das westlich anfallende Hangwasser. Dementsprechend wird die seitens des Landesbetrieb Straßenbau NRW vorgeschlagene Änderung der Festsetzung nicht vorgenommen. Alle Arbeiten an den Ent- oder Versorgungsleitung im Bereich der Landesstraße wurden frühzeitig mit Straßen.NRW abgestimmt. Die Zustimmung bzw. Genehmigung zur geplanten Gewässereinleitung wird von der Gemeinde Havixbeck bei der Unteren Wasserbehörde, Kreis Coesfeld rechtzeitig eingeholt.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
9. Im Zusammenhang mit der im schalltechnischen Gutachten von Richters & Hüls aufgezeigten Überschreitung der Immissionsgrenzwerte im Bebauungsplangebiet, wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird. Weitere Anregungen werden von Straßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich zu gegebener Zeit erneut zu beteiligen.	Lärmschutzmaßnahmen werden nicht auf Straßen.NRW übertragen. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen.
11. Landschaftsverband Westf.-Lippe Stellungnahme vom 26.10.2023 Da im Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Ich möchte darauf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, den Hinweis zum Denkmalschutz wie folgt zu ändern: §§ 15 und 16 DSchG = neu: §§ 16 und 17 DSchG § 28 DSchG = neu § 26 (2) DSchG NRW	Der Hinweis zum Denkmalschutz wird aufgrund der Aktualisierung des Gesetzes redaktionell angepasst. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
12. Handwerkskammer Stellungnahme vom 27.10.2023 Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
13. Landesbetrieb Wald und Holz (Regionalforstamt Münsterland) Stellungnahme vom 27.10.2023 Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
14. Kreis Coesfeld Stellungnahme vom 03.11.2023 Die Untere Immissionsschutzbehörde erklärt, dass das Planverfahren der Ausweisung von Wohnbauflächen dient. Auf das Plangebiet wirken Gerüche mehrerer landwirtschaftlicher Hofstellen ein. Durch das Büro Richters + Hüls ist eine geruchstechnische Berechnung (Projekt-Nr. G-5840-01 vom 17.01.2023) angefertigt worden. Diese weist für das Plangebiet Geruchsbelastungen zwischen 5 und 25 % Geruchshäufigkeit je Jahresstunden aus. Der	

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Immissionswert für Allgemeine Wohngebiete ist auf 10 % festgelegt, gemäß Anhang 7 der TA Luft können im Übergangsbereich zum landwirtschaftlich geprägten Außenbereich bei Vorliegen einer gewissen Ortsüblichkeit Geruchshäufigkeiten bis zu 15% zugelassen werden. Die für die Wohnnutzungen vorgesehenen Planbereiche befinden sich ausschließlich in Planbereichen, die nicht durch Gerüche über 15 % der Jahresstunden beaufschlagt werden. Die für die hiesige Untere Immissionsschutzbehörde maßgebliche Schwelle der erheblichen Belästigung durch landwirtschaftliche Gerüche wird somit nicht erreicht. Eine Zuständigkeit der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde für Emissionen durch öffentlichen Straßenverkehrslärm liegt hier nicht vor. Die Zuständigkeit obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger, im Falle einer Kreisstraße der Abteilung 66. Die Planunterlagen haben vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft. Das <u>Geruchsgutachten</u> (Richter & Hüls, Gutachten Nr. G-5840-01/2) lag vor und wurde geprüft. Beurteilt werden die Geruchsemissionen anhand der TA-Luft. Die Geruchsbelastung innerhalb des Plangebietes erreicht Werte zwischen 5% (Norden) und 25% (Süden) der Jahresstunden. Im Bereich der geplanten Wohnbebauung liegen die Werte bei max. 15 %. Werte	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
von bis zu 25% werden auf den geplanten Retentionsflächen erreicht. Nach TA-Luft werden die im Gutachten ermittelten Werte als tolerierbar angesehen, da es sich hier um einen Übergangsbereich zum Außenbereich handelt. Eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Gerüche wird als wenig wahrscheinlich gesehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei geruchsintensiven Immissionen aus Tierhaltungsanlagen neben Ammoniak um organische Stickstoffverbindungen und weitere flüchtige organische Verbindungen handelt. Flüchtige organische Verbindungen können direkt oder über geruchliche Belastungen zu gesundheitlichen Einschränkungen, wie Irritationen von Augen, Nase und Rachen, Kopfschmerzen, Befindlichkeitsstörungen und Stressreaktionen führen. Weiterhin kann von luftgetragenen biologischen Agenzien (Bioaerosolen) aus Tierhaltungsstellen ein infektiöses, sensibilisierendes/allergisierendes und/oder toxisches Potential ausgehen. Aufgrund dessen wird darauf hingewiesen, dass eine Wohnbebauung bei einer Überschreitung der Geruchstundenhäufigkeit von größer 10 %, nicht unter optimalen Bedingungen geschaffen wird. Mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch <u>Lärm</u>missionen wurden anhand des erstellten Schallgutachten (Richters & Hüls, Bericht Nr. L-5823-01/1) bewertet. Lärm gehört zu Umweltbeeinträchtigungen, die gesundheitliche Schädigungen hervorrufen können. Auswirkungen von Lärm sind u.a. Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Unlustgefühl, Aggressionen, die Abnahme der körperlichen und geistigen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Belastungen durch Bioaerosole sind nicht zu erwarten. Der Gutachter hat im Rahmen seiner Prüfung keinen Anlass für eine aufwendige Ermittlung der Bioaerosolimmissionen gesehen. Konsequenzen für die geplante Maßnahme würden sich nicht ergeben. Die genannten nicht optimalen Bedingungen existieren bereits schon für die umgebende Bestandsbebauung. Somit sind Erweiterungsabsichten der bestehenden Tierhaltungsbetriebe nur mit einer Verbesserung der Immissionssituation durch immissionsmindernde Maßnahmen an den Anlagen denkbar. Solche Maßnahmen können aber durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Leistungsfähigkeit, Gehörschäden, Änderungen biologischer Risikofaktoren (Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die WHO empfiehlt für die Lärmbelastung durch Straßenverkehr eine durchschnittliche Belastung von 53dB(A) nicht zu überschreiten, weil Straßenverkehr oberhalb dieses Dauerschallpegels mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden sein kann. Weiterhin empfiehlt die WHO für die durchschnittliche nächtliche Lärmbelastung durch Straßenverkehr einen Wert von 45dB(A) nicht zu überschreiten, da nächtlicher Straßenverkehrslärm oberhalb dieses Dauerschallpegels mit Beeinträchtigungen des Schlafs verbunden ist. Die WHO stuft diese Empfehlungen als stark ein. Das Schallgutachten berücksichtigt die Geräuschimmissionen durch den öffentlichen Straßen- und Schienenverkehr, die vorhandene Wohnbebauung sowie durch das südöstlich gelegene Gewerbegebiet und durch den nordwestlich gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. Die Emissionsquellen sowie Immissionspunkte wurden nach der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“ in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm beurteilt. Hinsichtlich Gewerbelärm und Mehrverkehr im geplanten Wohngebiet, werden die schalltechnischen Orientierungswerte laut Gutachten nicht überschritten. Die Ergebnisse bezogen auf	Aktive Maßnahmen in Form einer Schallschutzwand oder eines Walls entlang der Landesstraße sind in der erforderlichen Höhe aus gestalteri-

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
den Straßenverkehr zeigen jedoch auf, dass im Plangebiet Überschreitungen der geltenden schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005-1 von 55 dB(A) im Zeitraum 6.00 - 22.00 Uhr um bis zu 14 dB(A) und von 45 dB(A) im Zeitraum 22.00 – 6.00 Uhr um bis zu 15 dB(A) für allgemeine Wohngebiete auftreten. Die WHO empfiehlt, dass geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung durch Straßenverkehr oberhalb der empfohlenen Leitlinienwerte ergriffen werden um die gesundheitlichen Auswirkungen durch Straßenverkehrslärm zu mindern. Bauliche Maßnahmen an Wohngebäuden zum Schutz gegen Außenlärm sind nur wirksam, wenn die Fenster und die Türen während der Lärmeinwirkung geschlossen bleiben. Bei Beurteilungspegeln für die Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) von mehr als 45 Dezibel ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich (Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1). Folglich können Schlafstörungen nur dadurch vermieden werden, dass die Fenster in den zur Lärmquelle orientierten Fassaden geschlossen gehalten werden. Zur Gewährleistung des hygienisch und bauphysikalisch notwendigen Luftwechsels sind für die Schlafräume Lüftungseinrichtungen erforderlich, da insbesondere bei diesen Räumen eine Stoßlüftung nicht in dem erforderlichen Umfang möglich ist. Diese Lüftungseinrichtungen müssen entsprechend schallgedämmt sein und dürfen die Schalldämmung der Fassade nicht herabsetzen. Als konkrete Maßnahmen empfehlen die WHO sowie das Umweltbundesamt, Straßenverkehrslärm sowohl an der Quelle als	scher Sicht nicht realisierbar. Zudem entsprechen unter Energieeinsparungsgesichtspunkten heute zu errichtende Gebäude automatisch den erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegeln für den Lärmpegelbereich III. Die auf das Plangebiet prognostizierten Lärmeinwirkungen, ausgehend vom Straßenverkehr, können durch den passiven Lärmschutz gemindert werden. Eine Schalldämmung der Außenbauteile an Gebäuden (Fenster, Wände, Dächer) kann den Schallpegel in den Wohnräumen entsprechend niedrig halten. Es wurden folgende Festsetzungen bzw. Hinweise vorgenommen: Bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, werden unterschiedliche Anforderungen an das Schalldämm-Maß von Außenbauteilen gestellt. Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden in der DIN 4109 verschiedene Lärmpegelbereiche zugrunde gelegt, denen die vorhandenen oder zu erwartenden „maßgeblichen Außenlärmpegel“ zuzuordnen sind (vgl. Tabelle unter textl. Fests Nr. 12). In den Bereichen des Plangebietes, in denen Beurteilungspegel in der Nacht von mehr als 50 dB(A) auftreten (siehe Planeintrag, Raute 6), sind Schlafräume mit schallgedämmten, eventuell fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen zu versehen. Um in den Außenbereichen der Gebäude die Orientierungswerte einzuhalten, ergeht der Hinweis, die Terrassen/ Balkone so anzulegen sind, dass diese jeweils auf der lärmabgewandten Seite der Gebäude angeordnet werden oder durch eine verlängerte Gebäudewand etc. vor den Lärmimmissionen abgeschirmt werden. Die Planzeichnung markiert diesen Bereich mit der Raute 7.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
auch auf der Strecke zwischen der Quelle und der betroffenen Bevölkerung durch Veränderungen in der Infrastruktur zu verringern. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zur Lärm-minderung an der Quelle durch regulatorische (z.B. einer reduzierten Regelgeschwindigkeit) und bauliche Maßnahmen (z.B. Lärmschutzwände oder der lärm-mindernden Fahrbahnbeläge). Seitens des Gesundheitsamtes werden sowohl aktive als auch passive Maßnahmen zur Reduzierung des Straßenverkehrslärms empfohlen. Hinweis zum Inhalt der Stellungnahmen des Gesundheitsamtes und der Unteren Immissionsschutzbehörde Die Stellungnahmen der beiden Abteilungen meines Hauses werden naturgemäß aus unterschiedlichen Rechtsbereichen abgegeben, nutzen für ihre fachliche Beurteilung allerdings in diesem Fall als Erkenntnisquelle die durch die Gemeinde in Auftrag gegebene geruchstechnische Berechnung. Als Beurteilungskriterium auf der Seite des Gesundheitsamtes ist die „Gesundheitsgefahr“ heranzuziehen, auf Seiten des Immissions-schutzes die „erhebliche Belästigung“ gem. §3 BImSchG. Laut Aufgabenbereich Altlasten / Bodenschutz liegen im Plan-gebiet nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW besonders schutzwür-dige Böden (Parabraunerde) vor. Auf Grundlage dieser Daten wurde im Rahmen der Eingriffsbilanzierung für die schützens-werten Böden ein Aufschlagsfaktor einberechnet.	Reduktion der Regelgeschwindigkeit und lärm-mindernde Fahrbahnbe-läge sind nicht Aufgabe bzw. Inhalt des Bebauungsplans. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Die Fa. Muntzos & Schaefer Beratende Geologen GmbH ist von der Gemeinde Havixbeck mit der Baugrunduntersuchung und der Allgemeinen Baugrundbeurteilung für das Bebauungsplan-gebiet „Masbeck“ beauftragt worden. Gemäß der vorliegenden Gutachterlichen Stellungnahme der Dr. Muntzos & Schaefer Beratende Geologen GmbH vom 24.10.2023 ist nicht von einem Vorkommen des Bodentyps „Parabraunerde“ anhand der durchgeführten Bodenuntersuchungen auszugehen. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist die Einberechnung eines Aufschlagsfaktors für schützenswerte Böden, aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der durchgeführten Bodenuntersuchungen, nicht erforderlich. Seitens des Aufgabenbereiches Niederschlagswasserbeseitigung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass die Ableitung des Niederschlagswassers über den Straßenseitengraben der L 550 mit „Straßen NRW“ abgestimmt ist. Auf die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren gemäß §§ 57 I LWG (Anzeige Kanalnetz Niederschlagswasser) und 8 WHG (Gewässerbenutzung) wird hingewiesen. Die Untere Naturschutzbehörde erklärt, dass der Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Baumberge-Süd“ liegt. Widersprechende Festsetzungen sind für die-	Begründung und Umweltbericht wurden entsprechend redaktionell überarbeitet. Der Aufschlagsfaktor wird aus der Bilanzierung herausgerechnet. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren werden auf der Grundlage des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags durchgeführt. Eine Abstimmung zur Abwasserbeseitigung wird vor Antragstellung erfolgen. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
sen Bereich nicht getroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz). Mit dem Vorhaben entsteht ein Kompensationsdefizit von ca. 171.133 Biotopwertpunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (Kreis Coesfeld, 2006). Im Kapitel 5.3 der Begründung zum Bebauungsplan werden verschiedene Aufwertungsmaßnahmen aufgeführt. Es ist keine konkrete Zuordnung erforderlich, wie viele Ökopunkte aus den jeweiligen Flächen dem Eingriff zugeordnet werden. Veröffentlichung der Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis Zusätzlich wird auf die Veröffentlichungspflichten des § 34 Landesnaturschutzgesetz hingewiesen, welches am 19.02.2022 in Kraft getreten ist. Hierzu sind mir die Ausgleichsmaßnahmen nach Satzungsbeschluss abschließend mitzuteilen: (1) Die unteren Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzge-	Das Kompensationsdefizit der Planung zur erneuten Offenlage beläuft sich auf 98.650 Biotopwertpunkte. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das mit der Umsetzung des Planvorhabens entstehende Ausgleichsdefizit wird im Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen einer Fettwiese in der Gemarkung Havixbeck, Flur 3, Flurstück 12 (teilw.) (48.800 BWP), durch Aufforstungsmaßnahmen in der Gemarkung Havixbeck, Flur 7, Teile der Flurstücke 39 und 65 (21.800 BWP), durch Umwandlung von Fichtenwald zu Laubwald in der Gemarkung Havixbeck, Flur 8, Flurstück 33 und in der Stadt Billerbeck, Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 52, Flurstück 84 (24.107 BWP) und durch die Anlage von Streuobstwiesen und extensivem Grünland in der Gemarkung Havixbeck, Flur 30, Flurstück 124 (teilw.) und Flur 31, Flurstück 221 (teilw.) (3.943 BWP).

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
setzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist. Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Hierfür gilt ebenfalls die Anwendbarkeitsschwelle des Satzes 4. Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken. Auf die gem. Tabelle höchstzulässiger GRZ von 0,40 für allgemeine Wohngebiete wird hingewiesen.	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Maß der baulichen Nutzung wird in § 17 der BauNVO als Orientierungswert angegeben. Die Erhöhung der GRZ in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1A-C auf 0,5 begründet sich im Sinne einer flächensparenden Mehrfamilienhausbebauung mit unterirdischen Tiefgaragen, um den Belangen des sparsamen Baulandverbrauchs Rechnung zu tragen. Die damit verbundene höhere bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird durch gemeinschaftlich nutzbare Wohnhöfe funktional ausgeglichen. Es entstehen zusätzliche wohnungsnahe Freiflächen, die über das GFL -1- gesichert werden und autofrei gestaltet werden.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes ebenfalls keine Bedenken.	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
15. Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft) Stellungnahme vom 02.11.2023 Im Zuge der o.g. Änderungen sollen Böden, vollständig durch Überbauung versiegelt und damit zerstört werden. Dagegen bestehen beim Dezernat 52 Bedenken. Begründung: Neuversiegelungen sind unbedingt zu vermeiden. Es ist sorgfältig zu prüfen, welche Alternativflächen innerorts und insbesondere auf Altlasten(verdachts)flächen in Anspruch genommen werden können. In § 1 LBodSchG NRW ist ausgeführt, dass Böden besonders zu schützen sind, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen nach § 2 Abs. 2 des BBodSchG in besonderem Maße erfüllen. Generell ist mit dem Schutzgut Boden schonend umzugehen und Neuversiegelungen sind zu vermeiden. Jeder unversiegelte (auch nicht besonders	Da kaum noch Bauflächen innerhalb bestehender Wohnviertel oder auf baulich vorgenutzten Arealen vorhanden sind, ist die Bereitstellung von Wohnbauflächen nur durch die Entwicklung eines neuen Quartiers auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche möglich. Es wird sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen. Die versiegelten Flächen werden nur in notwendigem Maße hergestellt. Verkehrsflächen werden reduziert auf notwendigste Breiten und die Versiegelung durch Wohnbauflächen auf ein notwendiges Maß reduziert. Es sind öffentliche Grünflächen und begrünte offene Retentionsmulden zur

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
schutzwürdige Böden) Böden erbringt Leistungen für den Naturhaushalt. Auch im Zuge der Klimaerwärmung spielen unversiegelte Böden eine wichtige Rolle, in dem sie während Hitzeperioden eine Kühlleistung erbringen sowie bei heutzutage vermehrt auftretenden Starkregenereignissen als Wasserspeicher dienen. Die Klimafunktion des Bodens geht durch Versiegelung und Bebauung vollständig verloren. Insbesondere der Umbruch von landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen bedeutet einen Verlust sehr wichtiger Bereiche, die sowohl Beitrag zum Klimaschutz leisten als auch als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsensenke fungieren. Vor dem Hintergrund des Verlusts der positiven Klimafunktionen des Änderungsbereichs verweise ich auf das Arbeitsblatt 29 des LANUV https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/publ/4_arbeitsblaetter/arbla29/LANUV-Arbeitsblatt%2029_web.pdf und empfehle die Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen. Lässt sich eine Inanspruchnahme nicht vermeiden, kann eine Teilkompensation durch grundbuchgesicherte Absicherung nachweislich gleichwertiger Böden oder durch fachgerechte Dokumentation der beanspruchten Böden erreicht werden. Das HLNUG bietet für die praktische Umsetzung eine Arbeitshilfe	Durchgrünung des Plangebiets und leicht erhöhte Geschossigkeiten vorgesehen, um den versiegelten Boden effektiv zu nutzen. Zudem werden im Bereich der öffentlichen Grünflächen sowie der wasserwirtschaftlichen Flächen der Retentionsmulden durch die Festsetzung einer extensiven Grünfläche Maßnahmen getroffen, um beispielsweise Kühlleistungen und Wasserspeicherfunktionen zumindest teilweise wiederherzustellen. Die Maßnahmen des LANUV sehen den Erhalt von Böden mit hohen nutzbaren Wasserspeicherkapazitäten und Böden mit Grundwasseranschluss vor. Im Plangebiet sind keine versickerungsfähigen Böden vorhanden, sodass Wasser lediglich oberflächennah rückgehalten werden kann und somit zur Abkühlung des Lokalklimas beitragen kann. Die Verwendung von standortangepassten Pflanzenarten und eine gezielte Gestaltung der urbanen Landschaft werden festgesetzt. Weitere Festsetzungen sind u.a. extensiv zu gestaltende Grünflächen und eine großzügige Vorwaldgestaltung entlang des Schlaubachs. Zudem wird die Kühlleistung durch grüne Dächer, öffentliches Grün, welches sich in das Quartier zieht, begrünte offene Ableitungsmulden und offene Retentionsflächen gestärkt. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist die Einberechnung eines Aufschlagsfaktors für schützenswerte Böden auf Grundlage der mittlerweile vorliegenden Ergebnisse der durchgeführten Bodenuntersuchungen nicht erforderlich. Somit wird die Kompensation unvermeidbarer nachteiliger Beeinträchtigungen multifunktional durch den Kauf von

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
"Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" an. Darüber hinaus weise ich bzgl. der baulichen Ausführungen darauf hin, dass beispielsweise Rasengittersteine für Parkplätze und Wege zur Anwendung kommen sollten. Zitat aus der aktuellen Seite des MUNV zum Flächenverbrauch: "Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Produktionsflächen zu reduzieren, denn es gehen weiterhin im Durchschnitt 17 Hektar pro Tag an landwirtschaftlichen Flächen verloren. Dazu bedarf es wirksamer Maßnahmen dies zu begrenzen. Den Kommunen fällt hier die Schlüsselrolle zu, weil sie bei ihren Entwicklungsplanungen die wesentlichen flächenrelevanten Entscheidungen treffen."	Ökopunkten abgegolten. Durch die Aufwertung der Ausgleichsflächen wird der Erfüllungsgrad der betroffenen Bodenfunktionen erhöht. Da die vorhandenen Böden nicht versickerungsfähig sind, wird auf die Festsetzung von versickerungsfähigen Materialien weitestgehend verzichtet. Versickerungsfähige Materialien sind auf Wege in den Vorgärten beschränkt. Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen.
16. Gemeinde Senden (Bauamt) Stellungnahme vom 28.09.2023 Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
17. Gemeinde Altenberge (Fachbereich 3 - Bauweisen) Stellungnahme vom 28.09.2023 Nach Durchsicht der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Altenberge weder Anregungen noch Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
18. Stadt Münster (Bauamt) Stellungnahme vom 25.10.2023 Zu dem Entwurf des B-Plans "Baugebiet Masbeck" der Gemeinde Havixbeck werden seitens der Stadt Münster keine Anregungen vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Keine Rückmeldungen Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Bischöfliches Generalvikariat Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 Die Autobahn GmbH des Bundes	

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen Ericsson Services GmbH Finanzamt Coesfeld Gelsenwasser Energienetze GmbH, Betriebsdirektion Münsterland Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg Kreis-Verkehrswacht Coesfeld e.V. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU Landesverband der jüdischen Gemeinden von Westfalen Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Denkmalpflege Landschaftsverband Westfalen Lippe, Bau- und Liegenschaftsbetrieb Landwirtschaftskammer NRW Regionalverkehr Münsterland GmbH Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster Zweckverband Mobilität Münsterland	